

Weitergabe  
des landwirtschaftlichen Familienunternehmens

## Gerichtliche / streitige Zuweisung gegen den Willen anderer Erben

6. November 2014  
*agriexpert* Fachtagung  
Fachhochschule Aargau NWS  
Thomas Biedermann, Rechtsanwalt  
Habegger Biedermann Rechtsanwälte  
Langenthal / Solothurn / Burgdorf

# Übersicht

---

1. Zuweisung gem. Art. 11 BGBB
  2. Zuweisung an pflichtteilgeschützte Erben
  3. Zuweisung an nicht pflichtteilgeschützte Erben
  4. Grundbegriffe:
    - Gewerbe
    - Selbstbewirtschafter
  5. Fallbeispiel zum Begriff „Gewerbe“
  6. Zugepachtetes Land und Erbteilung
  7. Kantonaler SAK und Erbteilung
  8. Übergangsrecht SAK
  9. Voraussetzungen Zuweisung: Zeitpunkte
  10. Berücksichtigung der Nachkommen
- Fazit / Fragen

# 1. Zuweisung gem. Art. 11 BGBB

---

## **Art. 11 Abs. 1 BGBB**

- Jeder Erbe: Gesetzliche und eingesetzte Erben
- Persönlicher Antrag nötig
  - Kein Zwang möglich
  - Antrag ab Eröffnung Erbgang (ZGB 537) bis Abschluss der Teilung (ZGB 634) möglich.
- Voraussetzungen:
  - Gewerbe (BGBB 7)
  - Selbstbewirtschafter (SBW; BGBB 9):  
Eignung und Wille

## 2. Zuweisung an pflichtteilgeschützte Erben ohne SBW

---

### **Art. 11 Abs. 2 BGBB**

Zuweisung auch möglich, wenn nicht SBW / nicht geeignet.

- Nur für pflichtteilgeschützte Erben (Art. 470 ZGB)
- Nur wenn kein anderer pflichtteilgeschützter Erbe vorhanden ist, welcher Voraussetzungen erfüllt (SBW / Eignung / Wille)
- Zum Verkehrswert > Benachteiligung gegenüber SBW
- Bestimmung rechtfertigt sich nur durch Familienschutzgedanken

### 3. Zuweisung an nicht pflichtteilgeschützte Erben ohne SBW?

---

#### **Art. 11 Abs. 2 BGBB e contrario:**

Kein Zuweisungsrecht (kein Rechtsanspruch) für nicht pflichtteilgeschützte Erben falls nicht SBW.

- Allenfalls aber Kaufrecht gem. Art. 25 BGBB
- Kaufrecht gem. Art. 25 BGBB auch für  
Nachkommen ohne Erbeneigenschaft:  
z.B. Enkel/Urenkel wenn Vater/Grossvater noch lebt

### 3. Grundbegriffe: Gewerbe (BGGB 7)

---

#### **Art. 7 Abs. 1 BGGB: Objektive Voraussetzungen**

- Gesamtheit von Grundstücken, Bauen, Anlagen, die geeignet ist, die Grundlage für einen LW-Betrieb zu bilden.
- Eigentumsmäßige Einheit: Gleicher Eigentümer / gleiches Vermögen.
- Räumliche Einheit: Erreichbare Distanz zw. Grundstücken & Gebäuden.
- Funktionale Einheit: Gesamtheit ist geeignet für Bewirtschaftung von einem gemeinsamen Zentrum aus.
  - min. 1 SAK für Bewirtschaftung nötig, inkl. zugepachtete Grundstücke.
  - Abgrenzung Gewerbe – LW-Betrieb, der kein Gewerbe i.S. des BGGB ist, jedoch allenfalls Direktzahlungsberechtigt.

## 4. Grundbegriffe: Selbstbewirtschafter (BGGB 9)

---

**Zweck:** Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes  
(BV 104 II / BGE 134 III 586, E. 3.1.2)

### **Art. 9 Abs. 1 BGGB: Definition Selbstbewirtschafter (SBW)**

#### Persönliche Leistung:

- Wichtige Entscheide selber treffen
- Rechtlich, wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch unabhängig
- Träger wirtschaftliches Risiko
- Vertretung Betrieb gegen Aussen
- Wer Betrieb verwalten lässt / verpachtet ≠ SBW

## 4. Grundbegriffe: Selbstbewirtschafter (BGBB 9)

---

### Boden selber bearbeiten:

- Verrichtung betrieblicher Arbeiten, über Betriebsleitung hinaus.
- Umfang hängt von Betriebsgrösse ab
- SBW durch juristische Personen / Personengesellschaften u.U. möglich  
(Urteil 5A\_22/2002 vom 7.2.2004, E. 2.2)
- Strenge Anforderungen an den Willen der SBW  
(Urteil 5A\_20/2004 vom 2.11.2004)

### Würdigung persönliche Verhältnisse:

- Wichtigstes Kriterium: Fortbestand des Gewerbes im Eigentum des Bewirtschafters (vgl. Zweck!)
- Weitere Kriterien: Eignung (Abs. 2), Nachkommen, soziale Aspekte, Verbindung zw. Betrieb & Herkunft des Bewerbers

## 4. Grundbegriffe: Selbstbewirtschafter (BGBB 9)

---

### **Art. 9 Abs. 2 BGBB: Eignung**

- Eng mit Begriff des SBW verbunden  
(Urteil 5A\_207/2004 vom 2.11.2004)
- BGer verlangt Durchschnittsmass an beruflichen, moralischen, physischen Fähigkeiten
- Massgebend ist „landesübliche Vorstellung“
- Durchschnittsmass an beruflichen & persönlichen Fähigkeiten hat stark zugenommen!
- Konkrete Eignung: Entsprechende Berufskenntnisse & finanzielle Möglichkeiten
- Wille zur SBW: Ernsthaft gewollt und praktisch möglich

## 5. Fallbeispiel zum Begriff „Gewerbe“

---

- R. hat einen 12 ha-Betrieb
- kein zugepachtetes Land
- Hügelzone
- Viehwirtschaft

### **Gewerbe?**

- zu wenig SAK
- kein Gewerbe i.S. des BGBB

## 5. Fallbeispiel zum Begriff „Gewerbe“

---

### Variante 1:

- Zusätzlich 10 ha zugepachtetes Land
- Gewerbeeigenschaft wohl erfüllt

### Variante 2:

- Kein zugepachtetes Land
- Nutzungsrecht (Weiderecht) auf einer Fläche von 10 ha an einer Allmend (Eigentümer = öffentliche Hand)
- Nutzungsrecht = Landwirtschaftliches Grundstück  
→ Art. 6 Abs. 2 BGG
- Ist bei der Gewerbeeigenschaft zu berücksichtigen

## 6. Zugepachtetes Land und Erbteilung

---

Art. 7 Abs. 4 lit. c BGBB  Art. 7 Abs. 4bis BGBB

- Abs. 4bis erwähnt Art. 11 (Zuweisung) nicht
  - Darf also zugepachtetes Land für die Zuweisung berücksichtigt werden?
- Ja! Längerfristig zugepachtetes Land ist zu berücksichtigen!
- Nichterwähnung von Art. 11 Abs. 1 BGBB in Art. 7 Abs. 4bis BGBB rührt daher, dass das Bundesgericht in seinen Urteilen, die Berücksichtigung von Zupachtland für die erbrechtliche Zuweisung gem. Art. 11 Abs. 1 BGBB nie in Frage gestellt hat.

## 6. Zugepachtetes Land und Erbteilung

---

### Art. 7 Abs. 4 lit. c BGBB

- Zugepachtetes Land muss auch dem BGBB unterstellt sein
  - Alle unterstellten Grundstücke ausser *Bestandteile* von Gewerben (z.B. Wohnhäuser)
- Längere Dauer = Pachtvertrag über min. 6 Jahre
  - Entspricht der minimalen Pachtdauer gem. LPG
  - ungekündigtes Pachtverhältnis
- Räumliche Einheit mit Grundstücken im Eigentum
- Zeitpunkt für Beurteilung bei Zuweisung: Erbgang

## 7. Kantonaler SAK und Erbteilung

---

- Art. 5 lit. a BGG: Gesetzgebungskompetenz der Kantone
  - Unterstellung bis 0.6 SAK
  - v.a. für strukturschwache Gebiete
  
- Merke: Macht der Kanton davon Gebrauch, gilt der tiefere SAK auch für die Zuweisung.

## 8. Übergangsrecht SAK

---

### Gewerbe:

- Vor 1.9.2008: min. 0.75 SAK
- Heute: min. 1 SAK bzw. evtl. kantonaler SAK

Frage: Welcher SAK gilt, wenn Erbgang im 2006 war und Erbteilung im 2014 stattfindet?

- Massgebend für den Zuweisungsanspruch ist die Gewerbeeigenschaft im Zeitpunkt des Erbganges.  
(Urteil 5A\_140/2009 vom 6.7.2009, E. 2.3)
- Ausnahme: Erbengemeinschaft besteht bereits über lange Zeitdauer
  - Unbilligkeit
  - Abstellen auf Zeitpunkt der Teilungsklage
    - vgl. STUDER, in: Kommentar zum BGBB, Art. 11 N. 1a
    - vom BGer im Urteil 5A\_140/2009 vom 6.7.2009, E. 2.3 offengelassen

## 9. Voraussetzungen Zuweisung: Zeitpunkte

---

- Voraussetzungen Gewerbe (BGBB 7 I):
  - Todestag Erblasser / Zeitpunkt Erbgang  
(Urteil 5A\_140/2009 vom 6.7.2009, E. 2.3)
- Eignung & Wille zur SBW (BGBB 9):
  - Zeitpunkt des Zuweisungsbegehrens
  - vgl. BGBB 12
- Abtretung zu Lebzeiten des Eigentümers:
  - Zeitpunkt Eintritt Vorkaufsfall, alle Voraussetzungen
  - Subj. Voraussetzungen (SBW) zusätzlich bei Ausübung Vorkaufsfall
- Erwerb:
  - Gewerbe: Zeitpunkt Gesuchseinreichung
  - Subj. Voraussetzungen (SBW): Zeitpunkt der Bewilligung  
(Urteil 5A\_9/2009 vom 30.07.2001)

## 10. Berücksichtigung der Nachkommen

---

### **Nachkommen:**

- Lehre und Rechtsprechung: Nachkommen können Kriterium (unter anderen) für Zuweisung sein.
  - Kompensation ungenügende Ausbildung des Ansprechers
  - Kompensation eines sonstigen Mankos  
(z.B. fortgeschrittenes Alter, fragliche körperliche Fähigkeiten, etc.)
  - Auch bereits in der Botschaft (BBl 1988 III 988) erwähnt.
- Subj. Voraussetzungen müssen auch bei Nachkommen gegeben sein (Wille / Eignung), damit Kriterium berücksichtigt werden kann.

## 10. Berücksichtigung der Nachkommen

---

### **BGE 134 III 586**

#### Sachverhalt:

- Zwei Brüder X. und R. in fortgeschrittenem Alter
- Zwei Gewerbe A. und B., welche zusammen als rentabler Betrieb galten
- R. hat einen Sohn, der als Nachfolger in Frage kommt.
- Ehe von X. ist kinderlos geblieben.

#### **Quid?**

## 10. Berücksichtigung der Nachkommen

---

### Erwägungen:

- Nachkommenschaft stelle ein wesentliches Kriterium dar, da *„die Erhaltung lebenslanger landwirtschaftlicher Betriebe über Generationen hinweg einer der wesentlichen Zweckgedanken des bäuerlichen Erbrechtes sei“*.
- Ausschlaggebende Kriterien:
  - hohe Alter der beiden Brüder sowie
  - Nachkommen von R.
- Es sei absehbar, dass beide Brüder aufgrund des hohen Alters nicht mehr über längere Zeit zur SBW fähig sein würden.
- Bestätigung Fortführung der Rechtsprechung zu den alten Bestimmungen von Art. 620 ff. aZGB.

## Fazit / Fragen

---

...besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

Ich danke unserem Mitarbeiter Diego Bigger, MLaw für seine  
Mitarbeit bei der Erarbeitung des Referats.